

Ordnung für das

Sprachenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Vom 22.02.2017, geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 12.06.2019 und vom 18.12.2019

Präambel

Das Sprachenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist eine der größten Einrichtungen seiner Art in Deutschland. Es arbeitet auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, dient der Förderung der internationalen Qualifikation und Mobilität für Studium, Beruf, Wissenschaft und Verwaltung und unterstützt damit die Internationalisierung der Universität. Hierzu bietet das Sprachenzentrum geeignete sprachbezogene Maßnahmen an, insbesondere universitätsadäquaten und -spezifischen Fremdsprachenunterricht.

§ 1 Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gemäß Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Das Sprachenzentrum ist für die gesamte Fremdsprachenausbildung an der FAU zuständig, insbesondere für:

1. die sprachpraktische und landeskundliche Ausbildung im Rahmen der philologischen Lehramts-, BA- und Master-Studiengänge in enger Kooperation mit den für diese Studiengänge zuständigen Departments,
2. die allgemein- und fachsprachliche sowie landeskundliche Ausbildung im Rahmen von nicht-sprachbezogenen Studiengängen,
3. die allgemein- und fachsprachliche sowie landeskundliche Ausbildung als Schlüsselqualifikationen für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten,
4. die allgemein- und fachsprachliche sowie landeskundliche Ausbildung für an der Universität Erlangen-Nürnberg tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
5. die fachliche Begleitung der studienvorbereitenden Deutschausbildung für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber,
6. die studienbegleitende Deutschausbildung für ausländische Studierende,
7. Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit den unter den Nrn. 1 bis 6 genannten Aufgaben,
8. die sprachliche Unterstützung der Studierfähigkeit und Mobilität für Studierende,
9. die sprachliche Fort- und Weiterbildung für Lehre und Verwaltung,
10. die Entwicklung und Evaluierung von fremdsprachlichen Lehr- und Lernmaterialien (inkl. E-Learning-Angebote).

(2) Das Sprachenzentrum verantwortet die Übersetzungsleistungen und die Bereitstellung von fremdsprachigen Materialien im Rahmen der Internationalisierung der FAU.

§ 3 Gliederung des Sprachenzentrums

(1) Das Sprachenzentrum ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Deutsch als Fremdsprache
2. Englisch für die Philologie
3. Englisch für alle Fakultäten (EASP)
4. Französisch
5. Iberoromanische Sprachen
6. Italienisch und Rumänisch
7. Nord-, Ost- und Außereuropäische Sprachen
8. Fremdsprachenausbildung Nürnberg
9. Medien und Autonomes Lernen

(2) Der Geschäftsführung sind zwei Einheiten direkt zugeordnet:

1. Verwaltung des Sprachenzentrums
2. Sprachendienst der FAU.

§ 4 Leitung des Sprachenzentrums

Das Sprachenzentrum verfügt über drei Leitungsebenen: den Vorstand, die Geschäftsführung und die Abteilungsleitungen.

§ 5 Vorstand des Sprachenzentrums

(1) Dem Sprachenzentrum steht der Vorstand als wissenschaftliches Gremium vor.

(2) ¹Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. fünf Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, und zwar je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Anglistik und Amerikanistik, der Romanistik, der Germanistik, der Fremdsprachendidaktik, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nord- und osteuropäischen oder der orientalischen und asiatischen Sprachen und Kulturen,
2. eine Professorin oder ein Professor mit Bezug zu einer Auslandswissenschaft aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
3. zwei Professorinnen oder Professoren aus nicht-sprachbezogenen Studiengängen und
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jeweils als Gruppenvertreterin bzw. als Gruppenvertreter ein sprachbezogenes und ein nichtsprachbezogenes Fach repräsentieren und diesem angehören.

²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. ³Soweit spezifische Belange der Abteilungen des Sprachenzentrums betroffen sind, soll der Vorstand zu diesen Tagesordnungspunkten die jeweils betroffene Abteilungsleitung als Gast zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) ¹Die Mitglieder nach den Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 und 2 werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät und die Mitglieder nach Abs. 2 S. 1 Nr. 3 von der Erweiterten Universitätsleitung vorgeschlagen. ²Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlägt das Mitglied sowie die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter nach Abs. 2 S. 1 Nr. 4 vor. ³Die Mitglieder des Vorstands werden von der

Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ⁴Die Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Die Mitgliedschaft endet mit dem Eintritt in den Ruhestand oder dem Ausscheiden aus der Universität.

(4) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Sprecherin bzw. der Sprecher handelt für den Vorstand und vertritt ihn nach außen und gegenüber der Universitätsleitung.

(5) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Sprachenzentrums zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe der FAU fallen bzw. durch diese Ordnung der Geschäftsführung zugewiesen sind. ²Der Vorstand entscheidet insbesondere über:

1. die inhaltlichen Schwerpunkte der Sprachenausbildung am Sprachenzentrum,
2. die interne Struktur des Sprachenzentrums auf Vorschlag der Geschäftsführung,
3. die Einstellung der Leiterinnen bzw. Leiter der Abteilungen des Sprachenzentrums in Abstimmung mit der Geschäftsführung,
4. die Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen des Sprachenzentrums auf der Grundlage der jährlichen Planungen der Geschäftsführung,
5. den jährlichen Ergebnisbericht, der von der Geschäftsführung vorgelegt wird.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands des Sprachenzentrums bestellt.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums. ²Sie/er ist die/der Vorgesetzte der dem Sprachenzentrum zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:

1. die Sicherstellung der Ausbildungsangebote und deren Qualität in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Abteilungsleitungen,
2. die Gewährleistung einer fachlich angemessenen sowie didaktisch fundierten Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen,
3. die Koordination und Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums,
4. die Abstimmung der Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen des Sprachenzentrums mit dem Vorstand bzw. den dafür zuständigen Stellen der Universität anhand jährlich zu erstellender Planungen,
5. die Erstellung eines jährlichen Ergebnisberichts,
6. die Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität,
7. die Gewährleistung der geordneten Nutzung der Infrastruktur und der technischen Einrichtungen des Sprachenzentrums.

§ 7 Abteilungsleitungen

(1) Die Auswahl der Abteilungsleitungen erfolgt durch den Vorstand unter Einbeziehung der Geschäftsführung.

(2) ¹Eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter kann zur/zum stellvertretenden Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt werden. ²Für den Fall der Abwesenheit der Geschäftsführung sowie deren Vertretung kann eine weitere Vertretung bestellt werden.

(3) Zu den Aufgaben der Abteilungsleitungen gehören insbesondere:

1. die Organisation der jeweiligen Ausbildungsangebote nach den Vorgaben der Geschäftsführung,
 2. die Sicherstellung der fachlich angemessenen sowie didaktisch fundierten Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen,
 3. die Koordination und der Einsatz der ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Koordination des Einsatzes von Lehrbeauftragten im Rahmen der Aufgaben ihrer jeweiligen Abteilungen.
- (4) Im Rahmen dieser Aufgaben sind die Abteilungsleitungen gegenüber den ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 8 Schlussregelungen

- (1) Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung.
- (2) Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Universitätsleitung in Kraft; zugleich treten die „Grundsätze zur Organisation des Sprachenzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27.08.2007“ außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag des Vorstands des Sprachenzentrums von der Universitätsleitung beschlossen.